

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

72

Gesetz: MTB §§ 2, 26; Sonderregelungen für Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten (SR 2 e MTB): Nr. 7 zu § 26 MTB.

Leitsätze:

- 1) Dienststelle im Sinne der Nr. 7 SR 2 e MTB ist auch jeder untergeordnete Teil einer Behörde, der auf Anordnung der letzteren zur Wahrnehmung von der Behörde obliegenden Aufgaben an einem bestimmten Ort eingerichtet wird, sofern dieser untergeordnete Teil als abgrenzbare Verwaltungseinheit Aufgaben der Verwaltung mit einer gewissen relativen Selbständigkeit erledigt.
- 2) Ein Fahrzeug ist einer Dienststelle dann bestandsmäßig zugeteilt, wenn diese das Fahrzeug in ihren unmittelbaren Besitz bekommt und letzteres damit zum Bestand der Dienststelle gehört. Das ist jedenfalls der Fall, wenn das Fahrzeug der Dienststelle nicht nur vorübergehend, sondern gleichsam "auf Dauer" zum Zwecke der Erfüllung ihrer Obliegenheiten überlassen wird.

Aktenzeichen: 4 AZR 189/62

Urteil des BAG vom 11. Juni 1963

LaG Hamm (Westf.)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erklärt
am 11. Juni 1963

oz. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Geilenbrügge für Recht erkannt:

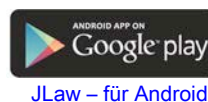
Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 15. Februar 1962 - 3 Sa 534/61 - wird zurückgewiesen.
Die Kosten des Revisionsverfahrens tragen die Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Die Kläger sind beim Wasser- und Schiffsamt Rheine, einer Behörde der beklagten Bundesrepublik, beschäftigt, und zwar der Kläger zu 1) auf dem Baggerprahm "P..." und der Kläger zu 2) auf dem Motorboot "R...". Der Kläger zu 1) wohnt in B..., der Kläger zu 2) in A....

Der Baggerprahm wird in dem Schirrhof B... eingesetzt, gepflegt, ausgerüstet und regelmäßig von dort aus eingesetzt. Dort erfolgen auch die vorgeschriebenen monatlichen Kontrollen und die erforderlichen Reparaturen. Das Motorboot "R..." wird von dem Aufsichtsbezirk R... aus bereitgehalten und eingesetzt.

Die Dienstaufsicht über den Schirrhof B... und den Aufsichtsbezirk R... wird vom Wasser- und Schiffsamt Rheine ausgeübt. Bei diesem Amt sowie auch bei der zuständigen Wasser- und Schiffsamtsdirektion und bei dem Bundesverkehrsministerium werden die Bordlisten und Schiffszeugnisse sowie die Gerätekartei für beide Schiffe geführt. Die Fahrzeuge tragen die Aufschrift "Wasser- und Schiffsamt Rheine".

Beide Kläger erhielten zu ihrem Grundlohn einen Ortszuschlag nach der Ortsklasse B. Zu dieser Ortsklasse gehören die Orte B... und R... Die Kläger sind jedoch der Ansicht, ihnen stehe ein Ortszuschlag nach Ortsklasse A zu, weil beide Schiffe bestandsmäßig dem Wasser- und Schiffsamt Rheine zugeteilt seien, Rheine jedoch zur Ortsklasse A gehöre. Sie verlangen Zahlung des Unterschieds zwischen der Ortsklasse B und der Ortsklasse A für die Zeit vom 1. Juli 1960 bis zum 31. Dezember 1960, dessen Höhe unstreitig ist. Die Kläger haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1) 124,80 DM und an den Kläger zu 2) 74,73 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.



Sie ist der Ansicht, daß die Kläger nur Anspruch auf den Ortszuschlag der Ortsklasse B hätten, weil die Schiffe, auf denen sie beschäftigt seien, den Dienststellen in B bzw. R , bestandsmäßig zugeteilt seien.

Das Arbeitsgericht hat unter Zulassung der Berufung die Klagen abgewiesen, das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Revision die Berufung der Kläger gegen das arbeitsgerichtliche Urteil zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Anspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Auf die tarifgebundenen Parteien finden die tariflichen Sonderregelungen für Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten nach § 2 e MTB (SR 2 e MTB) Anwendung. Gemäß Nr. 7 SR 2 e MTB zu § 26 MTB richtet sich die örtliche Lohnhöhe nach der Ortslohnklasse des Sitzes der Dienststelle, der das Fahrzeug bestandsmäßig zugeteilt wird. Für die einzelnen Ortslohnklassen, denen die Orte zugewiesen sind, die den Sitz einer Dienststelle gemäß dieser Vorschrift aufweisen, gilt das für die Beamten jeweils gültige Ortsklassenverzeichnis (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 MTB). Hiernach sind unstreitig Rh... in der Ortsklasse = Ortslohnklasse A, die anderen genannten Orte in der Ortsklasse = Ortslohnklasse B.

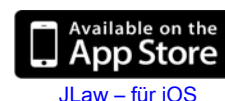
Das angefochtene Urteil führt aus, als "Sitz der Dienststelle" sei die Dienststelle anzusehen, der das Fahrzeug oder das Gerät faktisch zugeordnet und in deren Bestand es tatsächlich eingegliedert sei. Diese Voraussetzungen seien für den Kläger zu 1) nur bei dem Schirrhof B ... und beim Kläger zu 2) bei dem Streckenaufsichtsbezirk R ... gegeben. Die Fahrzeuge



seien nicht dem Wasser- und Schifffahrtsamt Rh... zugeteilt. Auf die Ausübung der Dienstaufsicht und die Aufbewahrung von Schiffsunterlagen durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Rh... komme es nicht an.

Hiergegen wendet sich die Revision, indem sie ausführt, im Gegensatz zu § 26 MTB komme es bei Nr. 7 SR 2 e MTB zu § 26 MTB nicht auf die politische Gemeinde der Arbeitsstelle an, sondern auf die Dienststelle, der das Fahrzeug bestandsmäßig zugeteilt sei. Die Verwendung des Wortes "zugeteilt" zeige aber, daß es nicht auf die faktische Zuordnung oder tatsächliche Eingliederung des Fahrzeugs bei einer Dienststelle ankomme, sondern daß lediglich die "rechtliche Disposition" Bedeutung habe. Aufgrund der von Seiten der Behörde vorgenommenen Maßnahme gehöre das Fahrzeug aber zum Bestand des Wasser- und Schifffahrtsamts Rh... . Die Ausführungen der Revision können jedoch den Bestand des angefochtenen Urteils nicht infrage stellen.

Zutreffend hat das Berufungsgericht die Frage, ob B... und R... Sitz einer Dienststelle sind, aufgrund des oben mitgeteilten Sachverhalts über den Schirrhof in B... und den Aufsichtsbezirk R... bejaht und ausgeführt, der Begriff der "Dienststelle" sei nicht mit dem des "Amtes" identisch. "Dienststelle" im Sinne der Nr. 7 SR 2 e MTB ist nämlich auch jeder untergeordnete Teil einer Behörde, der auf Anordnung der letzteren zur Wahrnehmung von der Behörde obliegenden Aufgaben an einem bestimmten Ort eingerichtet wird, sofern dieser untergeordnete Teil als abgrenzbare Verwaltungseinheit Aufgaben der Verwaltung mit einer gewissen relativen Selbständigkeit erledigt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob diese von der Behörde errichtete Stelle auch die Befugnis besitzt, Hoheitsakte zu erlassen. Denn die Befugnis zum Erlaß von Hoheitsakten ist zwar charakteristisch für den Behördencharakter einer Stelle, eine Dienststelle muß aber nicht notwendig Behördencharakter besitzen. Eine



Behörde, wie sie z. B. das Wasser- und Schiffsamt Rh. ist, ist zwar immer auch eine Dienststelle; jedoch gilt nicht das Umgekehrte: eine Dienststelle ist nicht notwendig eine Behörde. Aus diesem Grunde kann entgegen der Ansicht der Kläger auch aus der Vorschrift des Bundesministers für Verkehr über die Benutzung von Geräten der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung (GNV) für die geltendgemachten Ansprüche nichts hergeleitet werden, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt. Denn an den hier entscheidenden Stellen spricht die GNV immer nur vom "Amt", nicht aber von der "Dienststelle", worauf es nach der Tarifvorschrift aber gerade ankommt, abgesehen davon, daß die GNV als Verwaltungsvorschrift keine unmittelbar materiell-rechtliche Bedeutung hat.

Wenn das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommt, die Fahrzeuge der Kläger seien den Dienststellen in B bzw. R auch bestandsmäßig zugeteilt, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Daß die Fahrzeuge, auf denen die Kläger ihre Arbeit verrichten, rein tatsächlich den vorgenannten Dienststellen zugeteilt sind, greift die Revision nicht an. Sie meint jedoch, die Verwendung des Wortes "zuteilen" zeige, daß lediglich die rechtliche Disposition über die Fahrzeuge maßgebend sei, diese aber nicht bei den Dienststellen in B bzw. R, sondern beim Wasser- und Schiffsamt Rh. liege. Dieser Ansicht kann nicht beige-
pflichtet werden.

Es bleibt unklar, was die Revision unter "rechtlicher Disposition" versteht. Im allgemeinen begreift man darunter auch die Befugnis, über das Eigentum an den Fahrzeugen verfügen, sie z. B. veräußern, verpfänden zu können. Das kann aber die Tarifvorschrift nicht meinen, wenn sie darauf abstellt, welcher Dienststelle die Fahrzeuge zugeteilt sind. Denn die jedes Verwaltungsvermögen, zu dem auch die Fahrzeuge der Kläger gehören, treffende Zweckbindung verbietet nahezu jede



über die tatsächliche Benutzungsbefugnis hinausgehende rechtliche Dispositionsbefugnis durch einzelne Dienststellen. Es ist z. B. nicht ersichtlich, inwiefern das Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine, auf das die Kläger abstellen wollen, eine solche rechtliche Dispositionsbefugnis besitzt. Entgegen der Ansicht der Revision ist vielmehr mit dem Landesarbeitsgericht daran festzuhalten, daß das Wort "zuteilen" im Sinne der Nr. 7 SR 2 e MTB eine nur rein tatsächliche Beziehung zwischen der Dienststelle und dem Fahrzeug bedeutet. Ein Fahrzeug ist daher einer Dienststelle im Sinne der Tarifnorm schon dann bestandsmäßig zugeteilt, wenn diese das Fahrzeug in ihren unmittelbaren Besitz bekommt, und letzteres damit zum Bestand der Dienststelle gehört. Das ist jedenfalls der Fall, wenn das Fahrzeug der Dienststelle nicht nur vorübergehend, sondern gleichsam "auf Dauer" zum Zwecke der Erfüllung ihrer Obliegenheiten überlassen wird. Daß diese Voraussetzungen hinsichtlich des Faggersprahms bei der Dienststelle Bevergern und hinsichtlich des Motorboots R. bei der Dienststelle R. vorliegen, folgt aus den nicht angegriffenen Feststellungen des angefochtenen Urteils. Daß übergeordnete Dienststellen durch bestandsmäßige Zuteilung eines Fahrzeugs an eine untergeordnete Dienststelle nicht die Befugnis verlieren, das Fahrzeug nach Bedarf auch einer anderen Dienststelle bestandsmäßig zuzuteilen oder es auch in ihren eigenen unmittelbaren Bestand zu nehmen, ferner daß hier die Schiffsunterlagen beim Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine aufbewahrt werden, und dieses Amt als vorgesetzte Behörde den nachgeordneten Dienststellen in Bevergern und R. auch Anweisungen über die Benutzung und den Einsatz der Fahrzeuge erteilen kann, ist hiernach für die Auslegung und Anwendung der Tarifnorm unerheblich. Dieses Ergebnis entspricht auch insofern der Rechtsauffassung der Revision, als sie zutreffend ausführt, die



Arbeitsstätte der Kläger seien ihre Fahrzeuge, der "ruhende Anknüpfungspunkt" bleibe die Dienststelle, zu deren Fahrzeugpark das betreffende Fahrzeug gehöre.

Sind hiernach B. bzw. R. Sitz der Dienststellen im Sinne der Nr. 7 SR 2 e MTB, so haben die Vorinstanzen mit Recht die Klage abgewiesen, weil beide Orte der Ortsklasse (Ortslohnklasse) B angehören und der Lohn unstreitig dementsprechend bemessen worden ist.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Auffarth

Hugo Karpf

Geilenbrügge

